

Zörbig, den 05.02.2021

Änderungsantrag von Matthias Egert (CDU/FDP-Fraktion) und Rolf Sonnenberger (Fraktion Freie Wähler) zur Beschlussvorlage BV/0258/2020: Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks- / Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld)

Gegenstand:

Ergänzung zu Anlage 1 IX:

- Hinter den Ortsteilen Schortewitz und Cösitz „(Option)“ einfügen;
- Einfügen „Stadt Südliches Anhalt nach Ortsteilen: Radegast (Option), Riedorf (Option), Station Weißandt-Gölzau (Option), Weißandt-Gölzau (Option), Zebitz (Option), Zemitz (Option)“

Ergänzung zu Anlage 2 I:

- Hinter den Ortsteilen Radegast, Riedorf, Station Weißandt-Gölzau, Weißandt-Gölzau, Zebitz, Zemitz „(Option)“ einfügen;
- Einfügen „Stadt Zörbig nach Ortsteilen: Cösitz (Option), Schortewitz (Option)“

Änderung Anlage 4 II:

- zweite Aufführung von „Stadt Sandersdorf-Brehna nach Ortsteilen“ ändern in „Stadt Zörbig nach Ortsteilen“

Begründung:

Die Änderung der Anlage 4 II bedarf keiner Begründung.

Vielmehr aber die Einführung einer Option für die Eltern und Kinder der Ortsteile der Stadt Zörbig bzw. der Gemeinde Südliches Anhalt.

1. Freie Wahl der Schulform:

Laut § 3 (2) SchulG LSA existieren im Land Sachsen-Anhalt diverse Schulformen. Eltern und Kindern sollte freigestellt sein, in welche Schulform – Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule – die Beschulung bei Schulwechsel von der Grundschule erfolgen soll.

Logistische Erwägungen sollten hier nicht bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebender sein als diese primäre Entscheidung.

2. Kürzere Wege

Einer der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ist die kürzestmögliche Zeit, die der Schüler / die Schülerin für den Weg zur Schule mit den Beförderungsoptionen des ÖPNV benötigt. Besonders im Bereich Radegast und Südliches Anhalt sind hier signifikante zeitliche Unterschiede von mehr als 40 Minuten ersichtlich. Eltern und Kindern würde die Option hierbei eindeutig entgegenkommen.

Es kann nicht Ziel sein, die Existenz von Gemeinschaftsschule oder Sekundarschule zu gefährden. Die Tätigkeiten des Kreistages in Richtung Löbejüns Verkehre aus eigenen Mitteln zu zahlen, sprechen für dieses Ansinnen. Aus diesem Grund ist eine Optionsfunktion eine Möglichkeit, bislang nur angedachte Effekte auf deren faktische Umsetzung zu überprüfen.

Sollte es zu starken Einschnitten kommen, bleibt der Landkreisverwaltung und dem Kreistag die Möglichkeit einer erneuten Entscheidung. Hiermit wird jedoch Eltern und Schülern eine Wahlfreiheit nach Schulformen per se gewährt, die gemäß § 3 (2) SchulG LSA prädisponiert ist.

Vor allem in Anbetracht der Überlegungen des Landkreises Saalekreis, eine eigene Gemeinschaftsschule in unmittelbarer Nähe zur Gemeinschaftsschule „J. F. Walkhoff“ Gröbzig zu planen, stellt Landkreisverwaltung und Kreistag vor die Herausforderungen, sich dann der Schulsituation neu zu stellen.

Matthias Egert

Rolf Sonnenberger